

Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen

Infos für Selbsthilfegruppen zur Antragsstellung für das Förderjahr 2020

Durch den Bundestagsbeschluss vom 14. März 2019 zur Änderung der Selbsthilfeförderung von §20h SGBV im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetz sollte die Basisfinanzierung der Selbsthilfe insgesamt gestärkt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen sind dadurch ab 2020 verpflichtet, mindestens 70 Prozent der für die Selbsthilfe bestimmten Mittel in den Topf der Pauschalförderung zu geben und können nur noch maximal 30 Prozent für die Projektförderung verwenden.

Trotz dieser Gesetzesänderung gibt es für **Selbsthilfegruppen** in Schleswig-Holstein keine Änderung des bisherigen Förderverfahrens. Allerdings gilt es zu beachten, dass für die Projektförderung insgesamt weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Pauschalförderung (Gemeinschaftsförderung)

Gefördert werden Selbsthilfegruppen mit einem Krankheitsbezug. Seit 2019 können auch Selbsthilfegruppen für mehrere Diagnosen gefördert werden.

Förderfähig sind Kosten, die im Rahmen der üblichen Selbsthilfearbeit einer Selbsthilfegruppe anfallen (z.B. Raummiete, Porto, Büromaterial, Telefonkosten, Flyer, Referent, Fachliteratur etc.)

Eine Übersicht über förderfähige Ausgaben finden Sie auch in der Anlage zum Antragsformular.

Beantragt wird die Pauschalförderung bei der ARGE-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein, ein Zusammenschluss der gesetzlichen Krankenkassen auf Landesebene. Der Antrag für das Jahr 2020 muss an die folgende Adresse geschickt werden:

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse
Unternehmensbereich Kunde und Markt
Frau Claudia Krüger
Postfach
58079 Hagen

Die Adresse ist auch auf dem Antragsformular vermerkt.

Die Antragsformulare finden Sie unter: www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de

Frist für die Antragsstellung ist der 31.01.2020.

Verspätet eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden!

Ausnahme: Neue Gruppen, die zu diesem Zeitpunkt noch kein halbes Jahr bestehen, können auch zum 31. August 2020 einen Antrag stellen.

Eine Selbsthilfegruppe muss mindestens ein halbes Jahr bestehen, bevor sie zum ersten Mal einen Förderantrag stellen kann. Dem ersten Förderantrag ist eine kurze Selbstdarstellung der Selbsthilfegruppe beizufügen.

Nur Selbsthilfegruppen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, können bei der ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein einen Antrag stellen.

Wichtig: Der Antrag muss von zwei VertreterInnen der Selbsthilfegruppe unterzeichnet werden.

Bankkonto: unabhängige, nichtverbandszugehörige Selbsthilfegruppen müssen ein eigenes Konto haben. Ein Unterkonto eines Girokontos eines Selbsthilfegruppenteilnehmers ist ebenfalls möglich.

Bitte denken Sie daran, dass zum Antrag auch der Nachweis über die Mittelverwendung des Vorjahres gehört, sofern Ihre Selbsthilfegruppe 2019 eine Förderung erhalten hat. Geben Sie dabei auch die Bewilligungsnummer an, die Sie mit der Bewilligung erhalten haben, damit der Antrag schnell zugeordnet werden kann.

Für Förderungen bis zur Höhe von 2.000 Euro ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis ausreichend. Quittungen und Belege müssen in diesem Fall nicht beigefügt werden. Die Belege und Quittungen müssen jedoch sechs (!) Jahre lang aufbewahrt werden.

Der Verwendungsnachweis muss immer bis zum 31. Januar des Folgejahres eingereicht werden, zusammen mit dem neuen Förderantrag.

Die geförderten Selbsthilfegruppen sind verpflichtet, in Veröffentlichungen auf die Förderung durch die Krankenkassen hinzuweisen.

Projektförderung (Individualförderung)

Gefördert werden Selbsthilfegruppen mit einem Krankheitsbezug.

Bei der kassenindividuellen Förderung werden zeitlich begrenzte Projekte gefördert, die über die normale Selbsthilfearbeit einer Gruppe hinausgehen, z.B. wenn zusätzlich eine große Veranstaltung geplant ist.

Beantragt wird die Projektförderung direkt bei den einzelnen Krankenkassen. Allerdings fördern aktuell nur noch die **AOK Nordwest**, die **IKK Nord** sowie einzelne **BKK's** vor Ort Projekte von Selbsthilfegruppen.

Die Anträge können im laufenden Jahr gestellt werden. Allerdings muss der Antrag **vor** Beginn des Projekts gestellt werden.

Es ist sinnvoll, vor einer Antragstellung mit der jeweiligen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob der Antrag Aussichten auf Erfolg hat.

Kontaktadressen:

AOK Nordwest

Frau Annegret Finnern
Hamburger Str. 24-28
22926 Ahrensburg
Tel. 0800 26 55 50 49 36; E-Mail: annegret.finnern@nw.aok.de

IKK Nord

Frau Regina Rhein
Greifstr. 107
17034 Neubrandenburg
Tel. 0395/4509280; E-Mail: regina.rhein@ikk-nord.de

Betriebskrankenkassen

Der ZKS liegt eine Liste mit den entsprechenden Kontaktdaten vor.
Bei Interesse informieren wir Sie gerne.

**Bei Fragen zur Antragsstellung ist die ZKS gerne behilflich, Tel. 04101/50 03 490;
E-Mail: zks@drk-kreis-pinneberg.de; www.selbsthilfe-pinneberg.de**

Hinweis:

Dieses Infoblatt haben wir nach unserem aktuellen Wissensstand erstellt mit dem Ziel, Selbsthilfegruppen bei der Antragsstellung behilflich zu sein. Es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Die ZKS im Dezember 2019